



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

16. Jahrgang

Ausgabe 2/2019

Rhede, 15.01.2019

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
07.01.2019	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster – Obere Wasserbehörde – <ul style="list-style-type: none"> • Auslegung von Planunterlagen zum Wasserrechtsantrag der Stadtwerke Rhede GmbH Hier: Öffentliche Auslegung 21.01. bis 21.02.2019	3
14.01.2019	Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Rhede BO 11“ (Bereich nördlich der Beethovenstraße, östlich der Wohnbebauung „Paßkamp“, südlich der Straße „Tannenkamp“ und westlich einer Waldfläche am Mühlenweg)	
	Hier: Aufstellung und öffentliche Auslegung	6

weitere Inhalte siehe Seite 2

- 14.01.2019 Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Rhede BS 28“ (Bereich nördlich der Südstraße, östlich der Straße „Sandweg“, südlich der Eichendorffstraße und westlich der Jahnstraße) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**
Hier: Aufstellung und öffentliche Auslegung **10**
- 14.01.2019 Bekanntmachung der 12. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede B 1“ (Bereich Hohe Straße / Stadthöfe) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB**
Hier: Aufstellung und öffentliche Auslegung **13**

**Öffentliche Bekanntmachung
der Bezirksregierung Münster – Obere Wasserbehörde –**

Wasserrechtsantrag der Stadtwerke Rhede GmbH

Die Stadtwerke Rhede GmbH hat bei mir gemäß §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) die Bewilligung folgenden Rechts beantragt:

Zutageförderung von Grundwasser im Wassergewinnungsgebiet Rhede in einer Menge von maximal

300 m³/h
6.000 m³/d
1.100.000 m³/a

aus acht Entnahmebrunnen auf den Grundstücken Gemarkung Rhede, Flur 19, Flurstück 254 und Flur 21, Flurstücke 43, 89, 150, 151 und 249.

Das Wasser soll nach Aufbereitung im Wasserwerk Rhede in das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Rhede GmbH zur Belieferung der Bevölkerung und der gewerblichen Betriebe mit Trink- und Brauchwasser zum Gebrauch und Verbrauch abgegeben werden.

Die Stadtwerke Rhede GmbH betreibt bereits seit 1952/53 die Wassergewinnung Rhede südlich der Winkelhauser Berge am Rande der Aue der Bocholter Aa auf dem Gebiet der Stadt Rhede. Die zuletzt erteilte wasserrechtliche Bewilligung des Regierungspräsidenten Münster vom 13.10.1988 zur Grundwasserentnahme in einer Menge von bis zu 300 m³/h, 6000 m³/d und 1.200.000 m³/a war bis zum 31.10.2018 befristet. Zurzeit erfolgt die Grundwassergewinnung auf der Grundlage einer Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 17 WHG maximal in der beantragten Menge.

Das Verfahren wird gemäß den Bestimmungen des WHG durchgeführt.

Auf § 106 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG

NRW), Neubekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010), in der zurzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

Die Planunterlagen (Erläuterungsbericht, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) für das beabsichtigte Unternehmen, aus denen sich Art und Umfang ergeben, sowie ein Merkblatt für Beteiligte in wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren liegen während eines Monats, und zwar vom

21. Januar 2019 bis 21. Februar 2019

bei der Stadtverwaltung Rhede, Rathaus, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, 2. Obergeschoss, Flur des Fachbereichs 30 - Bau und Ordnung - während der Dienststunden

Mo. - Do. 8.00 Uhr- 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Fr. 8.00 Uhr - 12.30 Uhr

zur Einsicht für jede Person aus.

Die Auslegungsunterlagen im pdf-Format können auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter der Adresse www.brms.nrw.de/go/verfahren und dort unter der Rubrik „Wasserrechtliche Verfahren“ eingesehen werden.

Einwendungen gegen die beantragte Gewässerbenutzung (Bewilligung der Grundwasserentnahme) kann jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens

07. März 2019

- a) bei der Stadt Rhede,
- b) bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22 in 48147 Münster

schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen sollen den Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders oder der Einwenderin und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücke) derjenigen Grundstücke enthalten, auf die sich die Einwendungen beziehen. Außerdem sollen die Nutzungsart der Grundstücke sowie ggf. die Art der Wassernutzung (Brunnen, Viehtränken, Gewässer, möglichst mit Wasserständen) angegeben werden.

Verspätet erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 106 Abs. 1 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen.

Über die beantragte Bewilligung und die erhobenen Einwendungen wird gemäß §§ 67 und 68 VwVfG NRW nach mündlicher Verhandlung mit den Beteiligten entschieden. Zu diesem Termin werden die Beteiligten mit angemessener Frist schriftlich geladen. Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in der mündlichen Verhandlung kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Entscheidung über die beantragte Bewilligung und die Einwendungen ergeht in Form eines schriftlichen Bescheides, der den Beteiligten zugestellt wird.

Wird das Verfahren auf andere Weise abgeschlossen, so werden die Beteiligten hiervon benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Zustellungen oder Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Verhandlungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

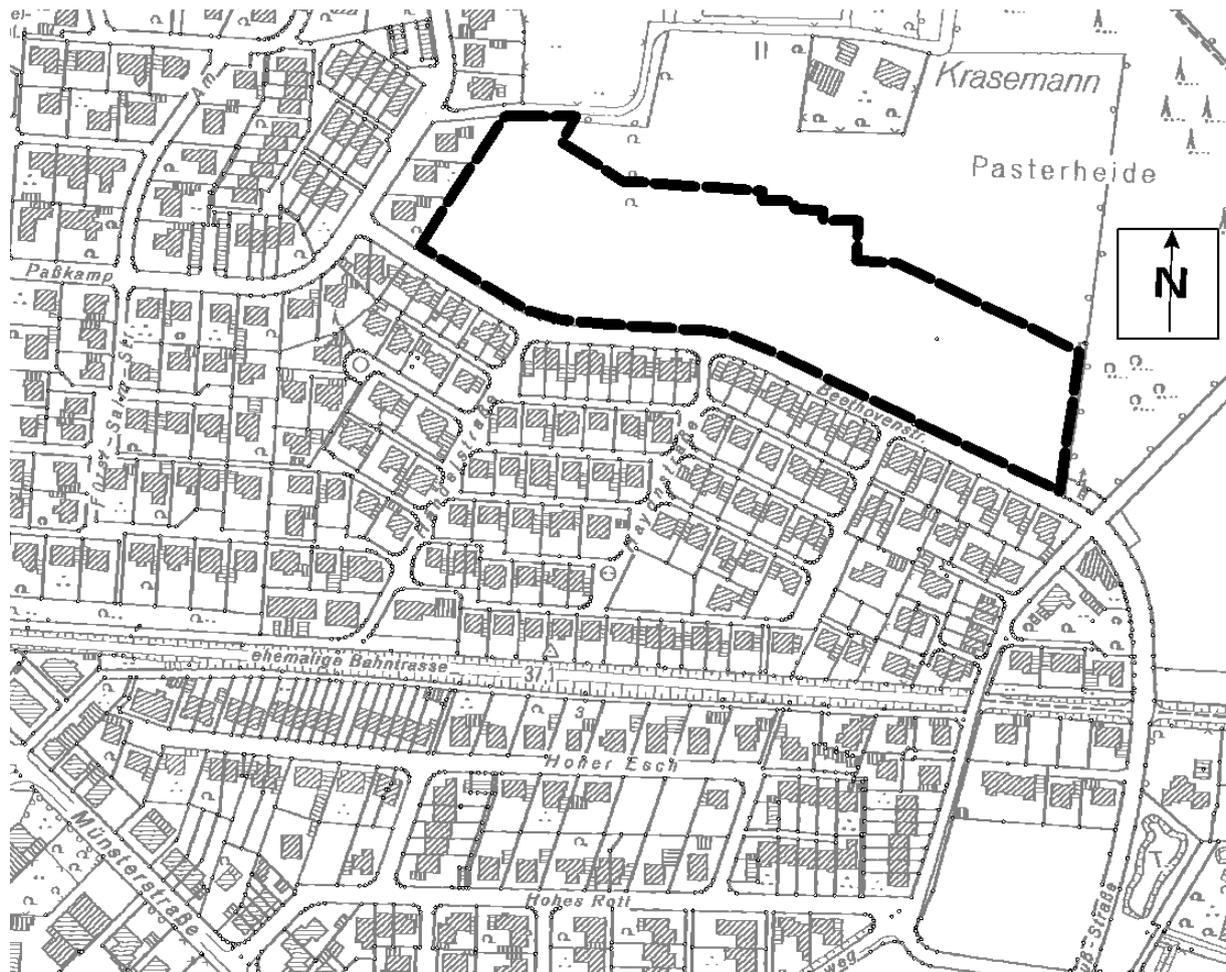
Münster, den 07.01.2019
54.18.01-373/2018.0001
Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag
gez. Schimannek

**Bekanntmachung
des Bebauungsplanes „Rhede BO 11“
(Bereich nördlich der Beethovenstraße, östlich der Wohnbebauung
„Paßkamp“, südlich der Straße „Tannenkamp“ und westlich einer
Waldfläche am Mühlenweg)**

Hier: Aufstellung und öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung vom 19.12.2018 gem. §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) die **Aufstellung des Bebauungsplanes „BO 11“ (Bereich nördlich der Beethovenstraße, östlich der Wohnbebauung „Paßkamp“, südlich der Straße „Tannenkamp“ und westlich einer Waldfläche am Mühlenweg)** und zugleich gem. § 3 Abs. 2 BauGB die **öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede BO 11“** mit der Begründung und dem Umweltbericht in der vorliegenden Fassung beschlossen. Ziel der Bauleitplanung ist es, die Wohnbaulandentwicklung im östlichen Stadtgebiet (nördlich der Beethovenstraße) fortzusetzen. Planungsziel ist zudem die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes mit rund 50 Grundstücken für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie einer Fläche für Mehrfamilienhäuser mit teilweise öffentlich geförderten Wohneinheiten, um den Bedarf nach preisgünstigen Mietwohnraum gerecht zu werden.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes
„Rhede B0 11“, Gemarkung Rhede, Flur 10 –unmaßstäblich-

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des **Bebauungsplanes „Rhede B0 11“ (Bereich nördlich der Beethovenstraße, östlich der Wohnbebauung „Paßkamp“, südlich der Straße „Tannenkamp“ und westlich einer Waldfläche am Mühlenweg)**, einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht (u.a. mit den Schutzgütern: Mensch, Tiere und Pflanzen, Arten- und Biotopschutz, Boden und Wasser, Landschaft, Luft und Klimaschutz und Kultur und Sachgüter),

- einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung von der Ökoplanung Münster, Dipl.-Biologe Frank Wierzchowski, Münster vom 13.10.2017,
- einer artenschutzrechtlichen Prüfung von der Ökoplanung Münster, Dipl.-Biologe Frank Wierzchowski, Münster vom 05.11.2018,
- eines faunistischen Fachbeitrages (Brutvögel und Fledermäuse) von der Ökoplanung Münster, Dipl.-Biologe Frank Wierzchowski, Münster vom 27.10.2018 und

- eines Strukturkonzeptes zur Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser von der Ingenieurgesellschaft Hinz Geo-Technik, Münster vom 04.11.1997

sowie der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

- Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie vom 30.08.2018: Bergwerksfelder
- Geologischer Dienst NRW vom 13.09.2018: Baugrundeigenschaften
- LWL-Archäologie für Westfalen vom 24.09.2018: Bodendenkmäler
- Stadtwerke Rhede GmbH vom 25.09.2018: Versorgungsanlagen- und Abwasserbeseitigung
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 26.09.2018: Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen
- Kreisverwaltung Borken, FB 62- Geoinformationen und Liegenschaftskataster: Planzeichnung, FB 63.3- Anlagenbezogener Immissionsschutz: Immissionsrichtwerte, FB 66.1- Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen: Niederschlagswasser, Kanalisationsnetz, Starkregenproblematik, und Grundflächenzahl

erfolgt in der Zeit vom:

23.01.2019 bis einschließlich 25.02.2019
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II. Obergeschoss,
im hinteren Flurbereich des Fachbereiches 30 (Bau und Ordnung).

Weitere Informationen zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Rhede BO 11“ finden Sie während des Offenlegungszeitraums im Internet unter der Adresse <https://www.rhede.de/wirtschaft-bauen/bauen-und-stadtentwicklung/bauleitplanung/>.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht

hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;

nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rhede, 14.01.2019

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

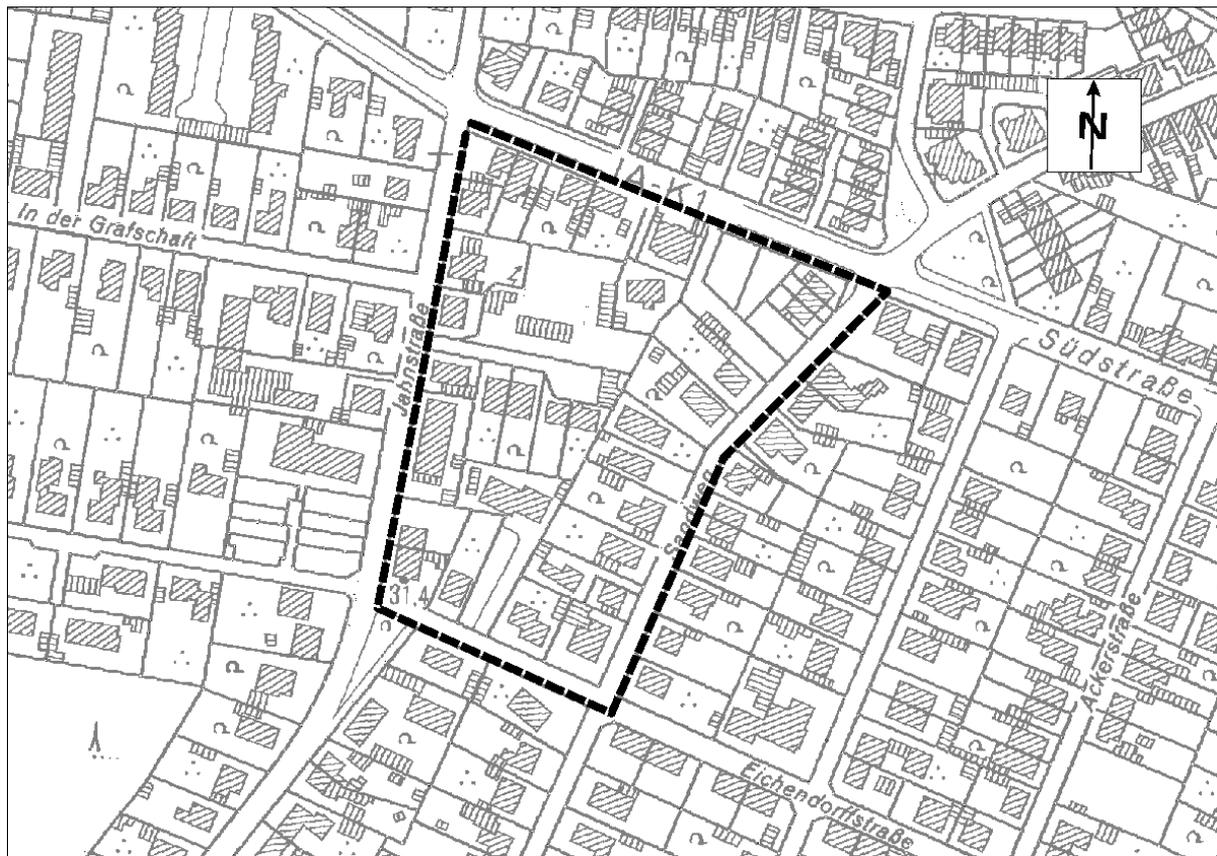
**Bekanntmachung
des Bebauungsplanes „Rhede BS 28“
(Bereich nördlich der Südstraße, östlich der Straße „Sandweg“,
südlich der Eichendorffstraße und westlich der Jahnstraße) im
beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**

Hier: Aufstellung und öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 gemäß § 2 ff Baugesetzbuch die **Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede BS 28“** und zugleich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die **öffentliche Auslegung** des Entwurfes des Bebauungsplanes **„Rhede BS 28“ (Bereich nördlich der Südstraße, östlich der Straße „Sandweg“, südlich der Eichendorffstraße und westlich der Jahnstraße)**, bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung, beschlossen.

Ziel der Bauleitplanung ist es, im Bereich der nicht mehr benötigten Übergangswohnungen an der Eichendorffstraße die planungsrechtliche Grundlage für eine Nachverdichtung zu schaffen. Durch den Neubau von Mehrfamilienhäusern soll das Quartier städtebaulich aufgewertet werden. In Rhede ist in den kommenden Jahren ein Mehrbedarf an preiswerten Mietwohnungen zu erwarten. Ein Bauverein soll dem Gebiet eine neue wohnbauliche Nutzung zuführen, wobei ein gewisser Anteil der Wohnungen öffentlich gefördert sein soll, um auch für einkommensschwächere Haushalte ein Wohnungsangebot zu schaffen. Zudem soll die Bauleitplanung eine behutsame Nachverdichtung auf den Privatgrundstücken im Plangebiet ermöglichen. Hierfür werden - neben überbaubaren Flächen, die die Bestandsbebauung abdecken – zusätzlich im rückwärtigen Bereich einiger Grundstücke am Sandweg und der Eichendorffstraße überbaubare Flächen festgesetzt. So können hier weitere Bebauungen zugelassen werden, was nach dem bisher geltenden Baurecht (§ 34 BauGB) im bislang unbeplanten Innenbereich nicht möglich war.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes „Rhede BS 28“, Gemarkung Rhede, Flur 20 –unmaßstäblich-

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede BS 28“ einschließlich der Begründung und eines schalltechnischen Gutachtens der Firma Wenker & Gesing, Gronau, vom 08.06.2018 erfolgt in der Zeit vom

23.01.2019 bis einschließlich 25.02.2019
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II. Obergeschoss,
im hinteren Flurbereich des Fachbereiches 30 (Bau und Ordnung).

Weitere Informationen zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Rhede BS 28“ finden Sie während des Offenlegungszeitraums im Internet unter der Adresse <https://www.rhede.de/wirtschaft-bauen/bauen-und-stadtentwicklung/bauleitplanung/>.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberück-

sichtig bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;

nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rhede, 14.01.2019

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

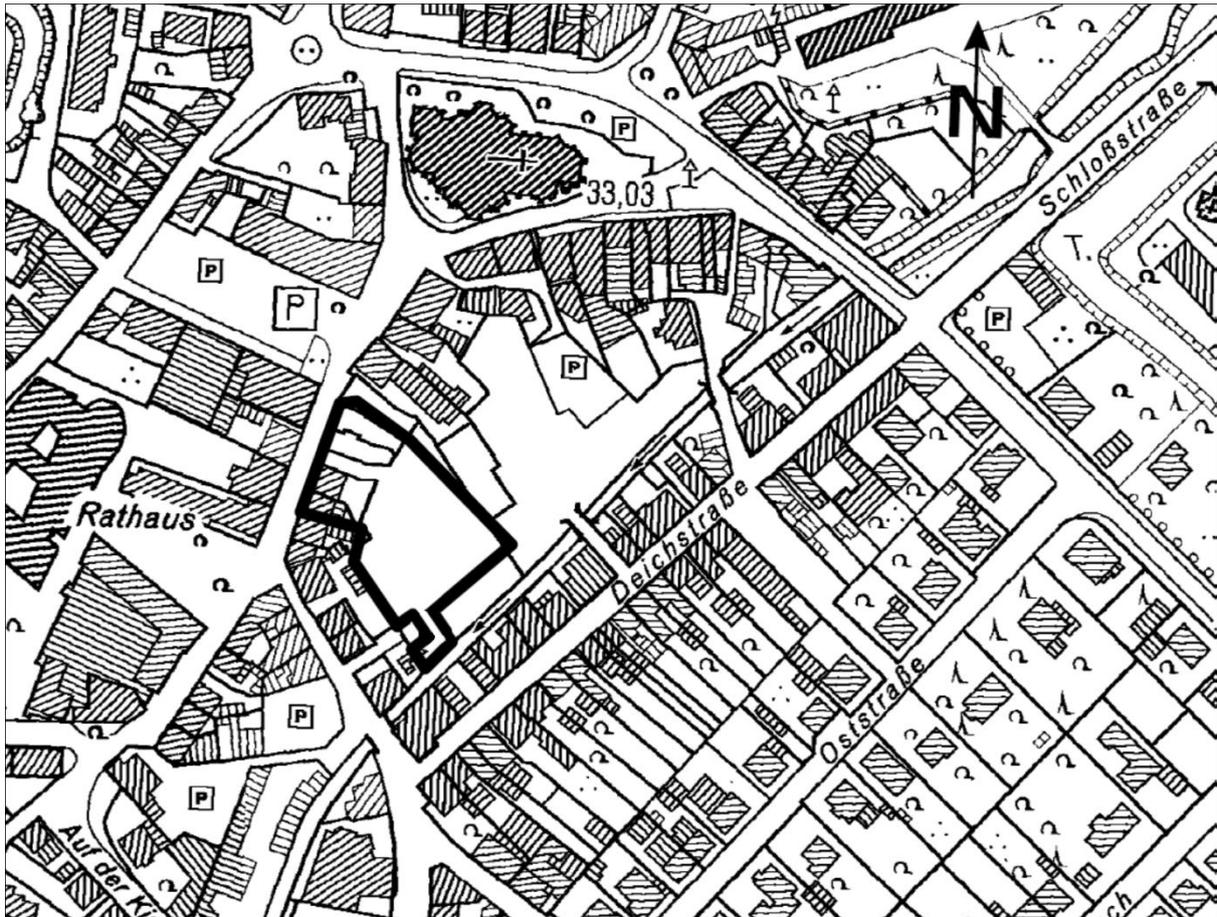
12. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede B 1“ (Bereich Hohe Straße / Stadthöfe) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Hier: Aufstellung und öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch die **Aufstellung des Bebauungsplanes** und zugleich gem. § 3 (2) BauGB die **öffentliche Auslegung** des Entwurfes des **Bebauungsplanes „Rhede B 1, 12. Änderung“ (Bereich Hohe Straße / Stadthöfe)** bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes **„Rhede B 1, 12. Änderung“** werden folgende allgemeine Planungsziele, für einen derzeit noch unbebauten Teil (zweiter Bauabschnitt) an den Stadthöfen, verfolgt:

- Anpassung von Traufhöhen an das geplante Vorhaben.
- Änderung von der geschlossenen in eine offene Bauweise, damit ein künftig geplantes Gebäude (dritter Bauabschnitt) ohne direkte Anbindung an weitere Gebäude im Plangebiet errichtet werden kann.
- Änderung der überbaubaren „Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Garagengemeinschaften / TGa“ für die neue Abgrenzung des zweiten Tiefgaragenabschnittes.
- Änderung eines Teilbereiches der im Bebauungsplan „Rhede B 1, 11. Änderung“ dargestellten „Straßenverkehrsfläche“ in eine „Kerngebietsfläche“ ohne überbaubare Flächen, für die Ausweisung privater Stellplätze.
- Anpassung der räumlichen Abgrenzung für die festgesetzten Geh- und Fahrrechte.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.



Abgrenzung aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes „Rhede B 1, 12. Änderung“, Gemarkung Rhede, Flur 8 -unmaßstäblich-

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede B 1, 12. Änderung“ einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom

23.01.2019 bis einschließlich 25.02.2019
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II. Obergeschoss,
im hinteren Flurbereich des Fachbereiches 30 (Bau und Ordnung).

Weitere Informationen zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Rhede B1, 12. Änderung“ finden Sie während des Offenlegungszeitraums im Internet unter der Adresse <https://www.rhede.de/wirtschaft-bauen/bauen-und-stadtentwicklung/bauleitplanung/>.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberück-

sichtig bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;

nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rhede, 14.01.2019

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

